

Erfassungsbogen von Rechtsträgern

(Juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts)

Identifizierung eines Rechtsträger sowie der wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz inklusive Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern.

Allgemeine Hinweise

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die **wirtschaftlich Berechtigten** von Gesellschaften ermitteln (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Wirtschaftlich Berechtigte sind alle **natürlichen Personen**, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) **mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben** oder **auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben** (§ 3 Abs. 2 GwG).

Sofern kein wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Abs. 2 GwG ermittelt werden kann, ist der sog. **fiktive wirtschaftlich Berechtigte** anzugeben. Als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter gelten der gesetzliche Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

Die **Beteiligten sind verpflichtet**, die zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen **und Unterlagen** zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG).

Zudem gilt für den Verpflichteten seit dem 01.01.2020 bei allen deutschen Gesellschaften (außer GbR) grundsätzlich einen **Auszug aus dem Transparenzregister⁴** anzufordern. Gleiches gilt bei ausländischen Gesellschaften. Zusätzlich gilt seit dem 01.08.2021, dass Gesellschaften, die bislang von der Mitteilungsfiktion gem. § 20 Abs. 2 GwG profitiert haben ab dem 01.08.2021 eine Mitteilung zum Transparenzregister abzugeben haben (§ 20 Abs.1 GwG). Diese Mitteilungsfiktion ist zum 01.08.2021 entfallen. Die Mitteilungspflicht besteht ohne Ausnahme und unabhängig von der Rechtsform (außer GbR). Insbesondere ist künftig bei allen Gesellschaften in Rechtsform der GmbH eine Mitteilung zum Transparenzregister erforderlich. Daneben sind auch eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG) mitteilungspflichtig. Bei Gesellschaften in Rechtsform der GmbH & Co. KG bestehen für die Komplementärgesellschaft sowie die KG jeweils gesonderte Mitteilungspflichten. Daneben besteht die Mitteilungspflicht künftig auch für Gesellschaften in Rechtsform der AG, KGaA oder SE, die an einem organisierten Markt börsennotiert sind. Dasselbe gilt für deren Tochtergesellschaften. Da aufgrund der Neuregelung nun einige Gesellschaften, die bisher unter die Mitteilungsfiktion fielen, selbst meldepflichtig sind, gelten für diese (und nur für diese) folgende Übergangsfristen:

- AG, SE, KGaA: 30.03.2022
- GmbH, Gen., Europäische Gen. oder PartnG: 30.06.2022
- In allen anderen Fällen (z.B. oHG, KG): 31.12.2022

Sind diese nicht im Transparenzregister Deutschlands oder eines EU-Mitgliedstaats registriert und auch nicht oder nicht mehr berechtigt, die Übergangsfrist in Anspruch zu nehmen, muss der Verpflichtete die Annahme des Geschäfts **zwingend ablehnen** (§ 10 Abs. 9 GwG).

Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, anhand dieses Fragebogens die Eigentums- und Kontrollstruktur der Gesellschaft offenzulegen und bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Angaben zur Gesellschaft:
(Firma, Geschäftsadresse)

Sitz:

Gründungsdatum:

Registernummer:
(soweit vorhanden)

Registergericht:
(soweit vorhanden)

Rechtsform:

Gesetzliche(r) Vertreter:
(Name, Meldeanschrift)

Zur Identifizierung der Gesellschaft und wirtschaftlich Berechtigten fügen Sie bitte die folgenden Dokumente bei:

- aktueller Registerauszug (nicht älter als drei Monate)
- aktuelle Gesellschafterliste
- aktuelle Personalausweiskopie des/der gesetzlichen Vertreter(s)
- aktuelle Personalausweiskopie des/der wirtschaftlich Berechtigten

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen sowie der Eigentums- und Kontrollstruktur gemäß Geldwäschegesetz

I. Angaben zur Beteiligungsstruktur

- a) Einstufige Beteiligungsstruktur
- b) Mehrstufige Beteiligungsstruktur (Bitte legen Sie den Unterlagen ein Organigramm bei)

II. Angaben zur Eigentums- bzw. Kontrollstruktur

- a) Wirtschaftlich Berechtigte(r) gem. § 3 Abs. 2 GwG ist / sind:

Vollständiger Name	Beteilig. quote	Anschrift (Medleanschrift)	Geburtsdatum	Geburtsort u. Staatsangehörigkeit	Steuer-ID	Finanzamt

- Nachweise (zB. Gesellschafterlisten, wohingegen Handelsregisterauszüge nicht genügen) sind in der Anlage beigefügt.

- b) **Fiktiver** Wirtschaftlich Berechtigte(r) gem. § 3 Abs. 2 GwG ist / sind:

Vollständiger Name	Beteilig. quote	Anschrift (Medleanschrift)	Geburtsdatum	Geburtsort u. Staatsangehörigkeit	Steuer-ID	Finanzamt

III. Angaben zum Stimmen- und Beteiligungsverhältnis

- a) Die Stimmanteile sind bei der Gesellschaft mit den Beteiligungsverhältnissen identisch.
- b) Die Stimmanteile sind aufgrund z.B. Stimmbindungsverträgen oder disquotalen Stimmrechten nicht identisch. Entsprechende Dokumente werden dem Anhang beigefügt.

IV. Angaben zu sonstigen Beherrschungseinflüssen

- a) Keinerlei weitere Personen oder Gesellschaften die mit weniger als 25 % oder gar nicht an der Gesellschaft beteiligt sind, können Entscheidungen der Gesellschaft beeinflussen oder verhindern.
- b) Aufgrund Treuhand- oder Beherrschungsverträgen, Sonder- oder Vetorechten, ist es weiteren Personen oder Gesellschaften möglich Entscheidungen der Gesellschaft zu beeinflussen oder zu verhindern. Entsprechende Dokumente werden dem Anhang beigefügt.

V. Angaben zum Transparenzregister

Meldepflichtig:

- a) Ein Auszug aus dem Transparenzregister bezüglich der Gesellschaft liegt vor und wird dem Anhang beigefügt (nicht älter als 3 Monate).
- b) Ein Auszug aus dem Transparenzregister liegt nicht vor, weshalb die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet ist einen Transparenzregisterauszug für den Rechtsträger abzurufen mit dem Verständnis, dass dies mehrere Tage in Anspruch nehmen und die Annahme dadurch verzögert werden kann.
- c) **VEREIN:** Die Meldepflicht ist erfüllt, da die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten automatisch eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf, vorgenommen hat . Ein Auszug aus dem Transparenzregister bezüglich der Gesellschaft liegt vor und wird dem Anhang beigefügt (nicht älter als 3 Monate)

Nicht Meldepflichtig:

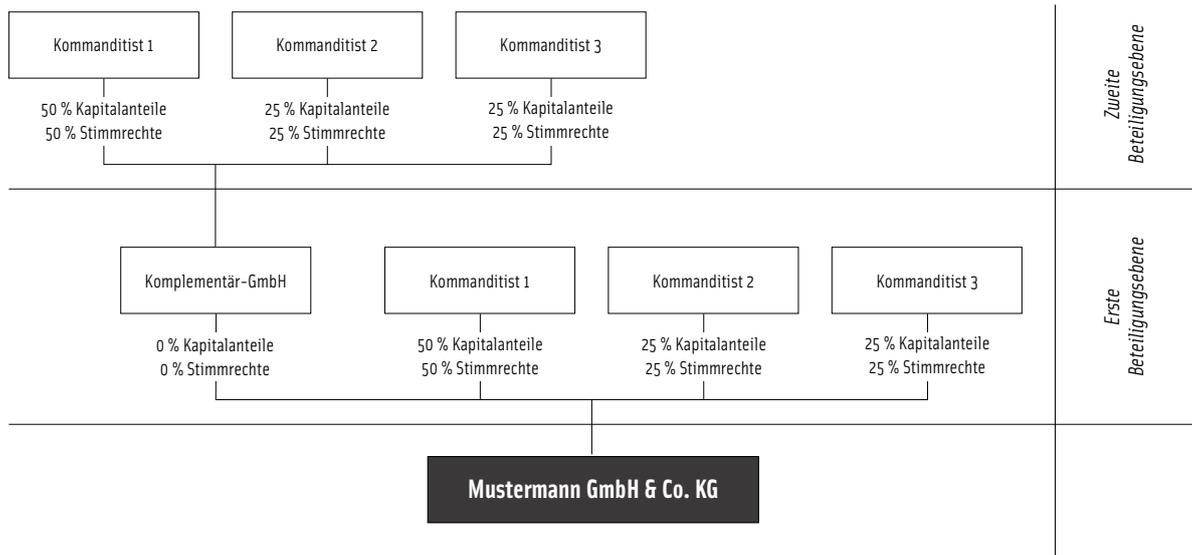
- a) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).
- b) Die Gesellschaft unterliegt dem Gemeinschafts- recht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards.

Anmerkung: Ausländische Gesellschaften müssen ebenfalls einen Transparenzregisterauszug vorlegen, es sei denn, die erforderlichen Angaben wurden bereits einem Register eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gemeldet, dann ist ein Auszug des entsprechenden Registers beizulegen.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Musterbeispiel für graphische Darstellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse



Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern (Juristischen Personen, Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen oder Personengesellschaften)

I. Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit:

Der **Rechtsträger** ist steuerlich ansässig in

_____ Steuer-ID¹ _____

_____ Steuer-ID _____

Der Rechtsträger wurde in den USA oder nach dem Recht der USA gegründet Ja Nein

II. Der Rechtsträger ist eine deutsche juristische Person öffentlichen Rechts Ja Nein

III. Der Rechtsträger ist ein Finanzinstitut Ja Nein
 (siehe Erläuterung Ziff. 3)

A. Zusätzliche Erklärung nur für Finanzinstitute

i) Der Rechtsträger ist ein Investmentunternehmen, das seine Einkünfte überwiegend mit der Anlage, Wiederanlage oder dem Handel von Finanzvermögen erzielt, und wird von einem anderen Finanzinstitut verwaltet gemäß Erläuterungen Ziff. 4 Ja Nein

ii) Der Rechtsträger ist ein an FATCA teilnehmendes Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines Abkommensstaates Ja Nein

iii) Der Rechtsträger ist ein FATCA-konformes Finanzinstitut oder ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter Ja Nein

iv) Der Rechtsträger ist ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (NPFFI) oder ein Finanzinstitut eines Partnerstaates, das als NPFFI behandelt wird Ja Nein

B. Der Rechtsträger ist beim IRS registriert. Die GIIN lautet: _____

IV. Erklärung nur für Nichtfinanzinstitute

(siehe Erläuterungen Ziff. 1)

i) Der Rechtsträger ist ein aktiv tätiges Unternehmen gemäß Erläuterungen Ziff. 1 a) Ja Nein

ii) Der Rechtsträger ist börsennotiert oder ein verbundener Rechtsträger eines börsennotierten Unternehmens gemäß Erläuterungen Ziff. 1 b) Ja Nein

iii) Der Rechtsträger ist eine Stiftung oder Verein, welche(r) als gemeinnützig anerkannt ist gemäß Erläuterungen Ziff. 1 h) Ja Nein

iv) Der Rechtsträger ist aus einem sonstigen Grund ein aktives Nichtfinanzinstitut gemäß Erläuterungen Ziff 1 c) – g) Ja Nein

¹ Vergibt der Ansässigkeitsstaat keine Steuer-ID, ist das jeweilige Äquivalent zu verwenden. Sofern von dem Staat, in dem Sie steuerlich ansässig ist, keine Steuernummer oder eine äquivalente Nummer geben wird, vermerken Sie dies bitte in dem Feld „Steuerliche Identifikationsnummer“. Deutsche Kunden können ihre Steuernummer oder Umsatzsteuernummer angeben.

Erläuterungen zur Selbstauskunft für juristische Personen und Personengesellschaften

1. **Aktives Nichtfinanzinstitut:** Ein Rechtsträger, der **mindestens eines der folgenden** Kriterien erfüllt:

- a) weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des Rechtsträgers befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen,
- b) die Aktien des Rechtsträgers werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden,
- c) der Rechtsträger ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht,
- d) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers bestehen im vollständigen oder teilweisen Besitzen der ausgegebenen Aktien einer Tochtergesellschaft oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist oder sich als solchen bezeichnet, wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged- Buyout-Fonds) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten,
- e) der Rechtsträger betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der Rechtsträger fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des Kunden folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung,
- f) der Rechtsträger war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen,
- g) die Tätigkeit des Rechtsträgers besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die kein Finanzinstitut sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt,
- h) der Rechtsträger erfüllt alle folgenden Anforderungen:
 - aa) er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird,
 - bb) er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit,
 - cc) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben,
 - dd) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines von dem Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands,
 - ee) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

2. **Einlageninstitut:** ein Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

3. **Finanzinstitut:** ein Verwahrinstitut (siehe Ziff. 6) ein Einlageninstitut (siehe Ziff. 2), ein Investmentunternehmen (siehe Ziff. 4) oder eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft (siehe Ziff. 5).

4. **Investmentunternehmen:** ein Rechtsträger,
a) der gewerblich **vorwiegend eine oder mehrere** der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 aa) den Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkursinstrumenten, Zinsinstrumenten und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder die Vornahme von Warentermingeschäften,
 bb) die individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 cc) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder

b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder der Wiederanlage von oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem Einlageninstitut, einem Verwahrinstitut, einer spezialisierten Versicherungsgesellschaft oder einem Rechtsträger im Sinne des Buchstaben a) verwaltet wird.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der in Satz 1 Buchstabe a) beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne von Satz 1 Buchstabe b) zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- a) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- b) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck Investmentunternehmen umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Ziffer 1 Buchstabe d bis g um einen aktiven NFE handelt.

5. **Spezialisierte Versicherungsgesellschaft:** ein Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

6. **Verwahrinstitut:** ein Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder:

- a) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember oder am letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- b) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Sind Sie unsicher, welcher dieser Sachverhalte auf das Unternehmen zutrifft, sprechen Sie bitte mit Ihrem steuerlichen Berater.

Weitere Informationen, insbesondere zum Meldeumfang, erhalten Sie u.a. unter den Stichworten „FATCA“ und „CRS“ auf der Internet-Seite des Bundeszentralamts für Steuern: <https://www.bzst.de>.